

Mitteilungen der Militärregierung

des Landrats und der Behörden des Kreises Calw

Nummer 1

Altensteig, den 9. Juni 1945

Preis 10 Rpf.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Proklamation Nr. 1

An das deutsche Volk!

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, gebe hiermit folgendes bekannt:

I.

Die Alliierten Streitkräfte, die unter meinem Oberbefehl stehen, haben jetzt deutschen Boden betreten. Wir kommen als ein siegreiches Heer, jedoch nicht als Unterdrücker. In dem deutschen Gebiet, das von Streitkräften unter meinem Oberbefehl besetzt ist, werden wir den Nationalsozialismus und den deutschen Militarismus vernichten, die Herrschaft der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beseitigen, die NSDAP. auflösen sowie die grausamen, harten und ungerechten Rechtsätze und Einrichtungen, die von der NSDAP. geschaffen worden sind, aufheben. Den deutschen Militarismus, der so oft den Frieden der Welt gestört hat, werden wir endgültig beseitigen. Führer der Wehrmacht und der NSDAP., Mitglieder der Geheimen Staatspolizei und andere Personen, die verdächtig sind, Verbrechen und Grausamkeiten begangen zu haben, werden gerichtlich angeklagt und, falls für schuldig befunden, ihrer gerechten Bestrafung zugeführt.

II.

Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Gebiet ist in meiner Person als Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte und als Militärgouverneur vereinigt. Die Militärregierung ist eingesetzt, um diese Gewalten unter meinem Befehl auszuüben. Alle Personen in dem besetzten Gebiet haben unverzüglich und widerspruchslos alle Befehle und Veröffentlichungen der Militärregierung zu befolgen. Gerichte der Militärregierung werden eingesetzt, um Rechtsbrecher zu verurteilen. Widerstand gegen die Alliierten Streitkräfte wird unnachsichtlich gebrochen. Andere schwere strafbare Handlungen werden schärfstens geahndet.

III.

Alle deutschen Gerichte, Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb des besetzten Gebietes werden bis auf weiteres geschlossen. Dem Volksgerichtshof, den Sondergerichten, den SS-Polizeigerichten und anderen außerordentlichen Gerichten wird überall im besetzten Gebiet die Gerichtsbarkeit entzogen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte und die Wiederer-

öffnung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten wird genehmigt, sobald die Zustände es zulassen.

IV.

Alle Beamte sind verpflichtet, bis auf weiteres auf ihren Posten zu verbleiben und alle Befehle und Anordnungen der Militärregierung oder der Alliierten Behörden, die an die deutsche Regierung oder an das deutsche Volk gerichtet sind, zu befolgen und auszuführen. Dies gilt auch für die Beamten, Arbeiter und Angestellten sämtlicher öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Betriebe, sowie für sonstige Personen, die notwendige Tätigkeiten verrichten.

Dwight D. Eisenhower

General of the Army

Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte.

Aufhebung der Nazi-Gesetze

Um das deutsche Recht und die öffentliche Verwaltung in dem besetzten Gebiet von den Methoden und den Grundsätzen der nationalsozialistischen Partei zu säubern und um für das deutsche Volk den Grundsatz der Gerechtigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz wieder herzustellen, wird folgendes angeordnet:

Artikel I

1. Durch gegenwärtiges Gesetz werden im besetzten Gebiet die nachstehend aufgeführten nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit dem 30. Januar 1933 erlassen wurden, und ebenso alle Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen dazu außer Wirkung gesetzt:

- a) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBl. I/285,
- b) Gesetz gegen Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, RGBl. I/479,
- c) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBl. I/1016,
- d) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBl. I/1269,
- e) Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1145,
- f) Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936, RGBl. I/993,
- g) Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der

deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I/1146,

h) Erlass des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP. (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) vom 12. Dezember 1942, RGBl. I.733,

i) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1146.

2. Andere Nazi-Gesetze werden durch die Militärregierung aus den oben in der Einleitung aufgeführten Gründen für ungültig erklärt werden.

Artikel II

Allgemeine Bedingungen der Aufhebung

3. Keinerlei deutsches Gesetz, zu welchem Zeitpunkt es auch erlassen oder veröffentlicht wurde, darf im besetzten Gebiet bei Gericht oder bei der Verwaltung in solchen Fällen Anwendung finden, in denen seine Anwendung eine Ungerechtigkeit oder eine Unbilligkeit mit sich bringen würde, sei es

- a) indem es eine Person wegen ihrer Beziehungen zur nationalsozialistischen Partei, ihren Organisationen, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden begünstigen würde,
- b) indem es eine Benachteiligung einer Person wegen ihrer Rasse, Nationalität, ihrer religiösen Ueberzeugung oder wegen ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und seinen Grundsätzen herbeiführen würde.

Artikel III

Allgemeine Auslegungsgrundsätze

4. Verboten ist die Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen, in welcher Art und in welchem Zeitpunkt diese Grundsätze auch aufgestellt wurden.

5. Die Entscheidungen der Gerichte, amtlichen Organe und deutschen Amtspersonen, ebenso wie die juristischen Schriften, in denen die Ziele oder Grundsätze des Nationalsozialismus aufgestellt, erläutert oder in Anwendung gebracht sind, dürfen nicht in Bezug genommen werden, noch dürfen sie als maßgebend betrachtet werden für die Auslegung oder Anwendung der deutschen Gesetze.

6. Die nach dem 30. Januar 1933 in Kraft getretene deutsche Gesetzgebung, deren Anwendung zugelassen wird, muß nach dem Wortsinn des Textes ausgelegt und angewandt werden und ohne Rücksicht auf den Zweck oder Sinn, den ihm die Einleitungen oder andere Erklärungen zuweisen.

Artikel IV

Begrenzung der Strafen

7. Es darf keine Anklage erhoben, keine Beurteilung ausgesprochen, keine Strafe verhängt werden, es sei denn, daß die zur Last gelegte Straftat ausdrücklich für strafbar erklärt wurde durch ein Gesetz, das im Zeitpunkt der Begehung in Kraft war. Es ist verboten, wegen bestimmter

Vergehen Strafen zu verhängen, deren Grad und Schärfe mittels entsprechender Anwendung (durch Analogieschluß) oder nach dem, was man in Deutschland das „gesunde Volksempfinden“ nannte, bestimmt würde.

8. Keine Strafe darf verhängt werden, die eine Unmenschlichkeit oder Ausschreitung darstellen würde. Die Todesstrafe wird aufgehoben, außer für solche Verbrechen, für die sie durch Gesetze angeordnet wurde, die schon vor dem 30. Januar 1933 in Kraft waren oder die durch die Militärregierung oder mit ihrer Zustimmung erlassen wurden.

9. Es ist verboten, eine Person in Haft zu nehmen, der nicht ein bestimmtes Vergehen zur Last gelegt wird, und ihr eine Strafe aufzuerlegen, ohne daß sie vorher

Ausgehzeit von 4 Uhr morgens bis 21 Uhr abends

Das Militär-Gouvernement Calw gibt bekannt:

1. Die Ausgehzeit für die Stadt und den Landkreis Calw ist ab 1. Juni 1945 auf die Zeit zwischen 4 Uhr morgens bis abends 21 Uhr festgesetzt.

2. Alle Gesuche sind bei der Kreiscommandantur in französischer Sprache einzureichen. Lebensläufe, Berichte und dergl. sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

3. Ab Montag, den 4. Juni, ist der Verkehr mit Fahrrädern wieder freigegeben.

Le Commandant BOULANGER

Commandant le Détachement de Gouvernement militaire de Calw.

in einem ordentlichen Gerichtsverfahren abgeurteilt und für schuldig erklärt wurde.

10. Jede vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängte und mit seinen Bestimmungen in Widerspruch stehende Strafe, die noch nicht verbüßt ist, muß abgeändert und mit dem vorliegenden Gesetz in Einklang gebracht oder gegebenenfalls für ungültig erklärt werden.

Artikel V

Strafmaßnahmen

11. Jeder Verstoß gegen das vorliegende Gesetz wird für den Täter, wenn er durch ein Gericht der Militärregierung für schuldig befunden wurde, die Anwendung der vorgesehenen gesetzlichen Strafen mit sich bringen. Im Falle des Artikels IV kann auf Todesstrafe erkannt werden.

Artikel VI

Zeitpunkt des Inkrafttretens

12. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

I.
Könne
24. 3

Bro

Fle
Fet

Raf
Räh

Raf
Rar

Sal
Zud
Wal

Mil

Bro

Fle

Fet

Raf

Räl

Raf
dar

Sal
Wal

Mil

Rar
fo

9.
h

e
v
v

9

Die Ausgabe von Lebensmitteln in der 76. Zuteilungsperiode

I. Auf die einzelnen Abschnitte der Lebensmittelkarten können die Bürgermeister in der Zeit vom 4. Juni bis 24. Juni 1945 folgende Lebensmittel aufrufen:

Normalverbraucher von 0-6 Jahren:

Brot: 2100 g auf Abschnitt
A-1 bis A-4 je 500 g
B-1 100 g

Fleisch: nichts

Fett: 140 g
C-4 bis C-10
D-4 bis D-10
E-4 bis E-10
F-4 bis E-10 } je 5 g

Käse: nichts

Nährmittel (Teigwaren oder Mehl):
H-1 bis H-3 je 25 g
H-5 bis H-10 je 50 g

Kaffee-Ersatz: nichts

Kartoffelstärkeerzeugnisse (Puddingpulver)
I-2 und I-3 je 100 g

Salz: I-6 125 g

Zucker: Auf den Bestellabschnitt 250 g

Waschmittel: Auf den Bestellabschnitt B 250 g
Waschpulver (1 Paket)

Milch: Auf den Bestellabschnitt C $\frac{1}{2}$ l Vollmilch täglich.

Normalverbraucher über 6 Jahre:

Brot: 3000 g auf Abschnitt
A-1 bis A-4 je 500 g
B-1 bis B-4 je 100 g
A-5 bis A-10 je 50 g
B-5 bis B-10 je 50 g

Fleisch: 750 g auf Abschnitt
C-1 bis C-3
D-1 bis D-3
E-1 bis E-3
F-1 bis F-3
G-1 bis G-3 } je 50 g

Fett: 175 g auf Abschnitt
C-4 bis C-10 je 10 g
D-4 bis D-10
E-4 bis E-10
F-4 bis F-10 } je 5 g

Käse, oder wenn nicht vorhanden auf den Einzelabschnitt 15 g Fett oder 50 g Quark:
G-5 bis G-10 je 20 g

Nährmittel (Teigwaren oder Mehl):
H-1 bis H-3 je 25 g
H-5 bis H-10 je 50 g

Kaffee-Ersatz: I-1 80 g

Kartoffelstärkeerzeugnisse (Puddingpulver):
I-2 und I-3 je 100 g

Salz: I-6 125 g **Zucker:** nichts

Waschmittel: Auf den Bestellabschnitt B 250 g
Waschpulver (1 Paket)

Milch: Auf den Bestellabschnitt C $\frac{1}{2}$ l entrahmte Milch täglich.

Kartoffeln: Die für Kartoffeln vorgesehenen Abschnitte sind für die Verbraucher bestimmt, die den Nachweis erbringen, daß sie keinen Vorrat eingeliefert haben. Für die Personen, die in Gaststätten ständig essen, können diese Abschnitte als Gaststättenmarken verwandt werden, in jedem Falle sind die Abschnitte vom Bürgermeisteramt zu Kontrollzwecken abzustempeln.
Normalverbraucher von 0-6 Jahren:
I-4 und I-5 je 2 kg

Normalverbraucher über 6 Jahre:

I-4 und I-5 je 4 kg

Die Bestellabschnitte für Zucker, Waschmittel und Milch sind beim Kleinvorteiler abzugeben, der seinen Stempel in die entsprechenden Felder einzusetzen hat; die Bestellabschnitte gelten über die Zuteilungsperiode hinaus, wenn Belieferung nicht möglich.

II. Der vorstehende Aufruf der Abschnitte gilt entsprechend auch für die Karten der Vollselbstversorger und Teilselbstversorger; bei Teilselbstversorgern in Getreide sind die Abschnitte in Brot und Nährmittel, bei Teilselbstversorgern in Fleisch und Schlachtfetten die Abschnitte in Fleisch und Fett und bei Teilselbstversorgern in Butter die Abschnitte für Fett und Käse beim Aufruf als ungültig zu bezeichnen. Teilselbstversorgern in Getreide, die gleichzeitig Teilselbstversorger in Butter oder Fleisch sind, sind Bezugskarten für Teilselbstversorger in Butter bezw. Fleisch auszugeben, wobei die Abschnitte für Brot abzutrennen oder zu entwerten sind.

III. Die Abschnitte II-1 bis II-10 sind für weitere Aufrufe für den Kreis vorgesehen.

Auf die Abschnitte III-1 bis III-10 und IV-1 bis IV-10 können örtlich sonstige Mangelwaren aufgerufen werden (auch Eier).

IV. Die Bezugskarten gelten im ganzen Kreis. Es ist daher verboten, die Einzelhandelsgeschäfte anzuweisen, Waren nur an Ortsansässige abzugeben. Jeder Kreisangehörige kann in den Gemeinden des ganzen Kreises einkaufen. Die Bezugskarten sind bei Ausgabe mit Gemeindestempel zu versehen. Verkaufsstellen dürfen lose Abschnitte nicht beliefern.

V. Zulagen:

a) Ausländer erhalten zusätzlich 2000 g Brot, 50 g Fleisch und 50 g Fett in der Woche sowie zusätzlich 2 kg Kartoffeln und 375 g Zucker in der Periode. Die hiernach Ausländern zustehenden Sätze gelten mit ausdrücklicher Zustimmung des Herrn Kreiskommandanten auch für Ausländer in Lagern. Hiervon abweichende Sätze sind ungültig.

b) werdende und stillende Mütter erhalten zusätzlich 100 g Butter und 150 g Nährmittel wöchentlich sowie täglich $\frac{1}{2}$ l Vollmilch.

c) Schwerkranken können auf Antrag des behandelnden Arztes besondere Zuteilungen durch den Landrat — Wirtschaftsamt — genehmigt erhalten, bei Vorlage ist jedoch strengster Maßstab anzulegen.

d) Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten auf Antrag Zulage. Die Anträge sind möglichst lückenmäßig unter Angabe der Beschäftigungsart und Zeit von den Arbeitgebern mit ihrer Neußerung vorzulegen.

Zulagen für Ausländer und Mütter sowie vom Landrat — Wirtschaftsamt — genehmigte Zulagen für Kranke, Schwer- und Schwerstarbeiter sind in Form von abgestempelten Reise- und Gaststättenmarken oder besonderer örtlicher Bezugsausweise auszugeben.

VI. Die Bezugskarten-Ausgabe 1945 ist von den Verbrauchern auch nach Ablauf der Zuteilungsperiode aufzubewahren, da auf die Abschnitte nach Abs. III auch später noch besondere Zuteilungen aufgerufen werden können.

Der Landrat — Wirtschaftsamt. —

Bekanntmachungen der staatlichen Behörden des Kreises Calw

Zahlung von rückständigen und fällig werdenden Reichssteuern

Das Finanzamt Hirsau hat seinen Dienstbetrieb am 3. Mai 1944 wieder aufgenommen. Sind die Zahlungen der am 10. April 1925 fälligen Umsatzsteuer

10. Mai 1945 " Gewerbesteuer
10. Mai 1945 " Vermögenssteuer
10. Juni 1945 " Einkommensteuer

noch nicht erfolgt, so sind dieselben sofort vorzunehmen. Die fällig werdenden Beträge sind pünktlich zu entrichten.

Zahlungen können erfolgen auf das Konto Nr. 139 der Kreissparkasse Calw, Konto Nr. 671 der Volksbank Calw, Konto Nr. 960 der Sparkasse Altensteig und bei der Kasse des Finanzamts (Rassentunden sind von 8—12 Uhr vormittags.)

Hirsau, 4. Juni 1945. Das Finanzamt.

Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1944

Die den Steuerpflichtigen f. Z. zugegangenen Steuererklärungen waren ursprünglich bis zum 31. März 1945 abzugeben. Diesen Termin vermochte ein Teil der Steuerpflichtigen infolge der eingetretenen Verhältnisse nicht einzuhalten. Es haben daher diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärungen bislang noch nicht eingereicht haben, dieselben bis spätestens 30. Juni 1945 ausgefüllt und unterschrieben beim Finanzamt einzureichen.

Hirsau, 4. Juni 1945. Das Finanzamt.

Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Altensteig

- Um 1. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vertretern der Militärregierung sicherzustellen,
- die Ruhe und Ordnung in unserem verschont gebliebenen Städtchen weiterhin zu gewährleisten,
- den heute gegebenen Verhältnissen, die eine aktive Tätigkeit des Gemeinderats in seiner bisherigen Zusammenfassung nicht mehr zulassen, sichtbaren Ausdruck zu verleihen, habe ich in provisorischer Weise, d. h. bis zu den Neuwahlen, heute folgendes verfügt:

A. Zum Zweck meiner Entlastung bestelle ich ehrenamtlich zum 1. Beigeordneten der Stadt Altensteig und gleichzeitigen Stellvertreter des Bürgermeisters:

Gottlieb Hennesarth, Lagerist, hier, dem ich unter meiner ausschließlichen Verantwortung einen selbständigen Aufgabenkreis zuweise. Als Aufgabenkreis wird zunächst vorgesehen: Behandlung der Sozial- und Fürsorgefragen mit Arbeitsvermittlung, Versorgungswirtschaft einschl. Wohnraum- und Quartierlenkung;

zum 2. Beigeordneten der Stadt Altensteig:

Dr. jur. Wolfgang Raumanns, Abteilungsleiter, hier, der mir als juristischer Sachbearbeiter und Mitarbeiter, sowie als Vertrauensmann im Verkehr mit der Militärregierung und dem Landrat an die Hand gehen wird.

B. Als Vertreter der Bürgerschaft bestelle ich zu Beiräten:

- Bader, Friedrich, Schreiner,
- Burghard, Alfred, Kaufmann,
- Dieterle, Adam, Holzbildhauermeister,
- Ergenzinger, Karl, Werkführer,
- Reppler, Christian, Gewerbeschulrat,
- Loß, Robert, Gerber,
- Mußg. v. Wilhelm, Fabrikdirektor,
- Wöhner, Friedrich, Mehlhändler und Landwirt.

- Der 1. Beigeordnete Hennesarth ist bezüglich der ihm zugewiesenen Aufgaben (siehe oben) jeden Werktag von 10—12 Uhr auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 2, ab kommenden Montag zu sprechen.
- Ausgehelt jetzt ab 4 Uhr früh, abends keine weitere Aenderung.
- Die Benutzung von Fahrrädern ist nun wieder jedermann ohne besondere Genehmigung gestattet.
- Bei der feinerzeitigen Rückgabe von Fahrrädern sind Verwechslungen vorgekommen. Wer kein Fahrrad abgegeben hat und trotzdem ein solches sich aneignet, erhält Gelegenheit, dies straf-

Betr. Auszahlung der Sozial- und Versorgungsrenten

Wegen der Auszahlung der Sozial- und Versorgungsrenten ist noch keine Weisung ergangen. Sobald der Tag der Zahlung und die Höhe des Betrags bekannt ist, wird dies amtlich bekannt gegeben.

Altensteig, 4. Juni 1945. Postamt Altensteig.

Arbeitsamt Nagold

Die Arbeitsamtsstelle in Calw gibt bekannt:

Zur Sicherstellung der Versorgung unserer Bevölkerung mit den erforderlichen Lebensmitteln ist es notwendig, daß die landwirtschaftlichen Betriebe sofort die nötigen Arbeitskräfte erhalten.

Männer und Frauen, die bereits landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet haben und zur Zeit ohne Beschäftigung sind, werden aufgefordert, sich sofort beim Arbeitsamt zu melden.

Sollte diese Aufforderung nicht den nötigen Erfolg haben, so sind Notstands-Dienstverpflichtungen unumgänglich! Die Landwirtschaftsbetriebe müssen ebenfalls ihren Bedarf an Arbeitskräften zwecks Vermittlung dem Arbeitsamt bekannt geben.

Einstellungen gehen nur über das Arbeitsamt!

Anträge auf Passierscheine sind bei den Bürgermeisterämtern zu stellen, die sie zur Genehmigung an das Militär-Gouvernement weiterleiten.

Bekanntmachungen des Bürgermeisters der Stadt Altensteig

frei am Montag, den 11. Juni, nachmittags auf dem Rath am Zimmer Nr. 12 zu melden. Andernfalls erfolgt strafrechtlich Verfolgung. Wer versehentlich an Stelle des eigenen, ein anderes Fahrrad mitnahm, kann zu gleicher Zeit Umtausch beantragen.

VI. Wer die Erlaubnis zum Fischen erlangen will, kann das beim Militär-Gouvernement beantragen.

VII. Schulbeginn (kirchl. Betreuung) für die Kinder der 1. und 2. Schulklasse — Lesen, Schreiben, bibl. Geschichte, Memorieren — am Montag, den 11. 6. 1945, vorm. 8 Uhr im mittleren Schulhaus

VIII. Alle hiesigen Einwohner, die Lager an Lebensmitteln, Korn, Mehl, Wein, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen, Schuhen, Säcken, Stoffen, Rohstoffen, Fertigwaren usw. die den Reich, der SS., der Wehrmacht, der Kriegsmarine, der Luftwaffe, der NSDAP. oder irgend einer politischen, militärischen oder militärähnlichen Organisation gehören, im Besitz oder davon Kenntnis haben, werden aufgefordert, diese bis zum 12. Juni 1945 spätestens beim Bürgermeistramt anzumelden. Nichterfüllung dieser Aufforderung wird nach dem Kriegesgesetzbuch strengstens bestraft werden.

Die gleichen schweren Strafen treffen die Gemeindevorstände, in denen nach dem 12. Juni 1945 nicht angemeldete Lager aufgefunden werden. Altensteig, 7. Juni 1945. Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten. Sonntag: 8.30 Uhr Christenlehre. 9.30 Uhr Gottesdienst, 10.30 Uhr Kinderkirche, Donnerstag 19.30 Uhr Mädchenkreis. — Grömbach: 8.30 Uhr Christenlehre, 9.30 Uhr Gottesdienst, 10.45 Uhr Kinderkirche. — Methodistengemeinde: Sonntag 9.30 Uhr Gottesdienst; 11 Uhr S.-Schule.

Stellenmarkt: Suche sofort landw. Arbeiter. Inker, Wöbenersberg. — Einige männliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte werden für Wöbenersberg gesucht. Meldungen beim Bürgermeistramt. — Suche für sofort eine männliche Arbeitskraft für Landwirtschaft Jakob Frey, Grömbach. — Eine männliche oder weibliche Arbeitskraft für Landwirtschaft sucht Christian Seib, Garweiler. — Kinderschwester oder kinderliebendes Mädchen zum 15. Juli für 6—8 Wochen zu einem Kind gesucht. Gute Bezahlung und Verpflegung. — Gesucht wird sofort ein die Heuernte tüchtiger Mann, welcher auch mähen kann. Kost und Wohnung im Hause. Berger zur Krone, Gaugenwald — Ehrliches williges Mädchen für Haus und kleine Landwirtschaft gesucht. Dürschmadel zum Adler, Altensteig.

Druck und Verlag: Buchdruckerei Dieter Laub, Altensteig.